

sterium prüft diesen Preisvoranschlag und nimmt, soweit erforderlich, Korrekturen vor. Es bestätigt den Industriepreis, soweit es dazu nach dem Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 verantwortlich ist.

(2) Soweit der Industriepreis durch den Ministerrat oder das Amt für Preise zu bestätigen ist, reicht das Ministerium den Preisantrag des Betriebes und den Preisvorschlag spätestens 8 Wochen nach Eingang des Preisantrages des Betriebes beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie, jedoch nicht später als 6 Wochen vor Aufnahme der Serienproduktion an das Amt für Preise ein, soweit in staatlichen Regelungen keine anderen Festlegungen getroffen sind. Soweit das Amt für Preise für die Preisbestätigung zuständig ist, trifft es seine Entscheidung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Unterlagen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für neu in die Produktion aufzunehmende Produktionsmittel, bei denen relativ unwesentliche, aber notwendige Veränderungen in den Gebrauchseigenschaften und der Qualität gegenüber dem bisher produzierten Erzeugnis zu höheren Kosten führen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung dieser höheren Kosten im Industriepreis und die Preisbestätigung ist durch das fachlich zuständige Ministerium vorzunehmen.

(4) Die Ministerien können zur gründlichen Prüfung der Preisanträge und Vorbereitung der zentralen staatlichen Preisbestätigung zeitweilige Expertenkommissionen bilden. In diesen Expertenkommissionen sollen Vertreter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie, Vertreter der Hauptabnehmer und Vertreter des Amtes für Preise mitwirken.

## § 8

### Preiseinstufung bei Produktionsmitteln

Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat nach Prüfung des Preisantrages das Produktionsmittel, das nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung durch den Ministerrat, das Amt für Preise oder durch den zuständigen Minister unterliegt, in das bestehende Industriepreisgefüge einzustufen.

## § 9

### Zentrale staatliche Preisbestätigung bei Konsumgütern<sup>1</sup>

(1) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat den geprüften Preisantrag des Betriebes für ein Konsumgut, das als neues, weiterentwickeltes Erzeugnis der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegt, dem mit der Prüfung und Koordinierung der Preisanträge beauftragten Organ des Handels bzw. dem mit dieser Funktion hinsichtlich des Einzelhandelsverkaufspreises beauftragten anderen Organ (nachfolgend Preiskoordinierungsorgan des Handels genannt) vorzulegen. Die Zuständigkeit dieser Organe ergibt sich aus der im § 1 Abs. 2 genannten Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane.

(2) Das Preiskoordinierungsorgan des Handels prüft den vorgelegten Preisantrag und erarbeitet einen Vorschlag, insbesondere bezüglich des Einzelhandelsverkaufspreises unter Berücksichtigung des bestehenden Sortiments und des Bedarfs. Dabei hat es den bei ihm gebildeten Preisbeirat in die Prüfung des Preisantrages und in die Vorbereitung des Vorschlages einzubeziehen. Den kompletten Preisantrag und den erarbeiteten Vor-

schlag legt das Preiskoordinierungsorgan des Handels dem Ministerium für Handel und Versorgung vor. Dieses Ministerium hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen, einen Vorschlag auszuarbeiten und die gesamten Unterlagen (einschließlich Preisantrag des Betriebes) dem Amt für Preise 8 Wochen nach Eingang des Preisantrages des Betriebes beim Preiskoordinierungsorgan des Handels, jedoch nicht später als 6 Wochen vor Aufnahme der Serienproduktion, zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegen, soweit in staatlichen Regelungen keine anderen Festlegungen getroffen sind. Soweit das Amt für Preise für die Preisbestätigung zuständig ist, trifft es seine Entscheidung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Unterlagen.

(3) Nimmt ein zentrales Staatsorgan (wie Ministerium für Kultur) in seiner Funktion als Preiskoordinierungsorgan des Handels die Prüfung des beantragten Einzelhandelsverkaufspreises vor, so reicht dieses Organ den Preisantrag des Betriebes einschließlich eines Vorschlages zum Industriepreis und Einzelhandelsverkaufspreis beim Amt für Preise ein. Dabei gelten die Fristen wie für das Ministerium für Handel und Versorgung gemäß Abs. 2.

(4) Werden die Tarife oder Preise für Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens für die Bevölkerung durch den Ministerrat oder das Amt für Preise bestätigt, so hat das Ministerium für Verkehrswesen bzw. das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Aufgaben wie das Ministerium für Handel und Versorgung gemäß Abs. 2 wahrzunehmen. Dies gilt entsprechend für das Ministerium für Gesundheitswesen, soweit die Preise für Erzeugnisse, die zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung bestimmt sind, durch den Ministerrat oder das Amt für Preise bestätigt werden.

## § 10

### Preiseinstufung bei Konsumgütern

(1) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie nimmt bei Konsumgütern, die in das bestehende Preisgefüge einzustufen sind, die Einstufung des Betriebspreises vor. Danach leitet es den geprüften Preisantrag einschließlich des eingestufteten Betriebspreises mit einem Vorschlag für den Einzelhandelsverkaufspreis an das Preiskoordinierungsorgan des Handels weiter.

(2) Das Preiskoordinierungsorgan des Handels prüft den Preisantrag unter Mitwirkung des Preisbeirates und nimmt die Einstufung des Einzelhandelsverkaufspreises vor. Bei der Prüfung ist in jedem Fall auch der Betriebspreis zu beurteilen. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der Korrektur des eingestufteten Betriebspreises, so hat der Beauftragte des Amtes für Preise gegen die Entscheidung des für die Einstufung verantwortlichen Organs Einspruch zu erheben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist der Preisantrag dem Amt für Preise zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Wird bei der Prüfung des Preisantrages festgestellt, daß auf das Konsumgut die Kriterien für ein neues, weiterentwickeltes Konsumgut zutreffen, so ist wie im § 9 festgelegt zu erfahren.

(4) Das Preiskoordinierungsorgan des Handels ist verpflichtet, den Vorschlag für den Einzelhandelsverkaufspreis zu berichtigen, wenn dieser den Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise und der Versorgung der Bevölkerung mit Waren in den unteren und mittleren Preisgruppen, widerspricht.